



Schnupper-Ordnung des Tennisclub Ebhausen e.V.

(gültig ab 14.03.2025)

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Rahmenbedingungen der Schnuppermitgliedschaft im Tennisclub Ebhausen e.V. (im Folgenden "Verein"). Sie dient dazu, Interessierten einen zeitlich begrenzten und unkomplizierten Einstieg in den Tennissport und das Vereinsleben zu ermöglichen.

§ 2 Voraussetzungen

1. Eine Schnuppermitgliedschaft kann nur beantragen, wer noch kein Mitglied im Verein war.
2. Die Schnuppermitgliedschaft ist auf ein Kalenderjahr begrenzt und endet automatisch zum 31.12. des jeweiligen Jahres.
3. Eine Verlängerung der Schnuppermitgliedschaft um ein weiteres Jahr ist möglich.

§ 3 Antragstellung

1. Die Schnuppermitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag mittels des Antragsformulars beantragt.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und etwaige zusätzliche Gebühren richten sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins.
3. Ein Rückerstattungsanspruch besteht nicht, auch wenn die Mitgliedschaft vorzeitig beendet wird.

§ 4 Rechte der Schnuppermitglieder

1. Schnuppermitglieder haben freien Zugang zu den Tennisplätzen des Vereins, sofern sie nicht durch Mannschaftstraining oder Turniere belegt sind.
2. Sie dürfen an allen Vereinsveranstaltungen (z. B. Filzkugeltreffs, Vereinsmeisterschaften, Ausflüge) teilnehmen.
3. Es besteht kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kein Anspruch auf Aufnahme in Mannschaften des Vereins.
4. Schnuppermitglieder können auf Wunsch gegen Zahlung eines Pfands einen Schlüssel für die Platzanlage erhalten. Die Höhe des Pfands richtet sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 5 Pflichten der Schnuppermitglieder

1. Schnuppermitglieder haben sich an die Platz- und Spielordnung des Vereins zu halten.
2. Die Nutzung der Vereinsanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Die Platzpflege und die Einhaltung der allgemeinen Vereinsregeln sind verpflichtend.
4. Der bei Erhalt des Schlüssels hinterlegte Pfandbetrag wird bei Rückgabe des Schlüssels erstattet. Wird der Schlüssel nicht zurückgegeben, verfällt das Pfand.



§ 6 Umwandlung in eine Vollmitgliedschaft

1. Schnuppermitglieder können während oder nach Ablauf ihrer Mitgliedschaft in eine reguläre Vollmitgliedschaft wechseln.
2. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft erforderlich.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Vollmitglied.
4. Bei einer Umwandlung innerhalb des laufenden Kalenderjahres kann der Vorstand eine anteilige Anrechnung des Schnupperbeitrags auf die reguläre Mitgliedschaft beschließen.

§ 7 Datenschutz und Einwilligung

1. Die bei der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten werden gemäß der Datenschutzordnung des Vereins verarbeitet.
2. Bei Antragstellung erklärt sich das Schnuppermitglied damit einverstanden, dass Name, Eintritts- und Austrittsdatum sowie Geburtsdatum nach Austritt gespeichert werden, um eine erneute Schnuppermitgliedschaft auszuschließen.
3. Eine weitere Verwendung der Daten erfolgt nur mit ausdrücklicher Einwilligung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes in Kraft. Die Mitgliederversammlung wird über die Einführung und Änderungen dieser Ordnung informiert.